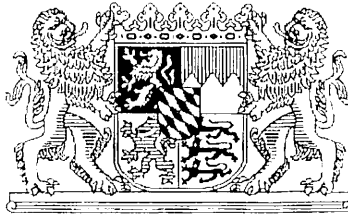


Finanzgericht Nürnberg
Az.: 2 K 812/2009



Beschluss
Zum Rechtsstreit

03. Dez. 2009

und

Prozessbevollmächtigte:
Auer und Kollegen, Rechtsanwälte,
Gesandtenstr. 10, 93047 Regensburg,

Antragsteller

Antragsteller

gegen

Familienkasse Schwandorf,
Wackersdorfer Str. 4, 92421 Schwandorf,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:
Direktion der Familienkasse, Familienkasse Nürnberg,
Solgerstr. 1, 90429 Nürnberg,

wegen Kindergeld
hier: Antrag auf Prozesskostenhilfe

hat der 2. Senat des Finanzgerichts Nürnberg durch

die Vorsitzende Richterin am Finanzgericht	Rößler-Sauter,
den Richter am Finanzgericht	Raab und
die Richterin am Finanzgericht	Schwemmer

am 30.11.2009 beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für die Klage gegen die Familienkasse Schwandorf wegen Kindergeld bewilligt.
2. Dem Antragsteller wird Rechtsanwalt Franz Auer, Gesandtenstr. 10, 93047 Regensburg beigeordnet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Abkürzungen:

AO = Abgabenordnung
BFH = Bundesfinanzhof

BStBl = Bundessteuerblatt
EStG = Einkommensteuergesetz
GKG = Gerichtskostengesetz
KStG = Körperschaftsteuergesetz

BewG = Bewertungsgesetz
BFH/NV = Sammlung amtlich nicht veröffentlichter
Entscheidungen des BFH
EFG = Entscheidungen der Finanzgerichte
FGO = Finanzgerichtsordnung
HFR = Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung
UStG = Umsatzsteuergesetz

Gründe

I.

In der Hauptsache ist die Kindergeldbewilligung für den Zeitraum 01.01.2004 bis einschließlich 31.10.2008 streitig.

Der Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger. Er und seine Familie verließen am 20.12.2002 die Türkei und reisten am 24.12.2002 in das Bundesgebiet ein.

Am 17.12.2008 beantragte der Antragsteller bei der Familienkasse für seine sieben Kinder Kindergeld und zwar auch rückwirkend für das laufende Kalenderjahr und für die vier abgelaufenen Kalenderjahre. Mit Bescheid vom 01.04.2009 wurde dem Antragsteller ab November 2008 Kindergeld auf der Grundlage des Vorläufigen Europäischen Abkommens bewilligt.

Eine Kindergeldbewilligung für die Zeit vor November 2008 wurde abgelehnt. Zur Begründung führte die Familienkasse aus, dass die Familie bis zum 06.09.2005 in einer Gemeinschaftsunterkunft in Schwarzenfeld und ab dem 07.09.2005 in einer Gemeinschaftsunterkunft in Teublitz gelebt habe. Seit dem 01.05.2008 habe die Familie in Schwarzenfeld eine Mietwohnung. Der Antragsteller werde nach dem Vorläufigen Europäischen Abkommen erst dann einem Deutschen gleichgestellt bzw. habe auf Grundlage dieses Abkommens erst dann einen Anspruch auf das steuerrechtliche Kindergeld, wenn er hier mindestens sechs Monate gewohnt, das heißt, wenn er mindestens sechs Monate eine eigene Wohnung gehabt habe. Diese Voraussetzung werde mit Ablauf des 31.10.2008 erfüllt, so dass

auf Grundlage des Vorläufigen Europäischen Abkommens erst ab November 2008 ein Anspruch auf das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz bestehe.

Das Einspruchsverfahren blieb ohne Erfolg.

Der Antragsteller hat Klage erhoben und beantragt, den Bescheid vom 01.04.2009 in der Fassung der Einspruchsentscheidung vom 08.05.2009 insoweit aufzuheben, als für die Zeit vom 01.01.2004 bis einschließlich 31.10.2008 eine Kindergeldbewilligung abgelehnt wird.

Zur Begründung führte er aus, dass ein „Wohnen“ im Sinne des Vorläufigen Europäischen Abkommens auch dann vorliege, wenn die Familie in einer Gemeinschaftsunterkunft lebt. Eine andere Ansicht widerspreche sowohl dem Wortlaut des Vorläufigen Europäischen Abkommens, als auch seiner Intention.

Die Familienkasse beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt Franz Auer zum Verfahren beizuordnen.

II.

Der Antrag ist begründet; dem Kläger und Antragsteller wird Prozesskostenhilfe gewährt; ihm wird Rechtsanwalt Franz Auer beigeordnet.

1. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe setzt in sachlicher Hinsicht voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 ZPO i.V.m. § 142 Abs. 1 FGO). Hinreichende Erfolgsaussichten bestehen, wenn bei summarischer Prüfung die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als aussichtslos erscheint, also eine gewisse Wahrscheinlichkeit für ein vollständiges oder zumindest teilweises Obsiegen des Antragstellers besteht. Davon ist auszugehen, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Antragstellers aufgrund dessen

Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlagen für zutreffend oder zumindest für vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist. Die Erfolgsaussichten sind in der Regel dann als hinreichend anzusehen, wenn die für und gegen einen Erfolg sprechenden Gründe als gleichwertig einzustufen sind. Bei der Abwägung dieser Umstände darf noch keine abschließende Prüfung vorgenommen werden (BFH-Beschlüsse vom 25.03.1986 III B 5–6/86, BStBl. II 1986, 526; vom 05.02.1993 VIII B 103/92, BFH/NV 1993, 351; vom 09.03.1994 VIII S 9/93, BFH/NV 1995, 28).

2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Denn zu der vom Antragsteller aufgeworfenen Rechtsfrage, ob der Begriff des "Wohnens" nach Art. 2 Nr. 1d des Vorläufigen Europäischen Abkommens vom 11.12.1953 über soziale Sicherheit (BGBl II 1956, 507) auch dann erfüllt ist, wenn der Antragsteller und seine Familie seit Jahren in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber lebt und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, ist bei dem Bundesfinanzhof ein Revisionsverfahren unter dem Az. III R 42/09 anhängig (vorgehend FG Leipzig Urteil vom 30.04.2009, Az. 1 K 1031/08 Kg). Der Ausgang dieses Verfahrens beeinflusst maßgeblich den vorliegenden Rechtsstreit, so dass die Prozessführung hinreichende Erfolgssausicht bietet.

3. Die weiteren Voraussetzungen des § 144 ZPO für die Gewährung von Prozesskostenhilfe sind ebenfalls gegeben. Der Antragsteller ist ausweislich seiner Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 22.05.2009 nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Er hat kein einzusetzendes Einkommen und Vermögen i.S.d. § 115 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ZPO.
4. Dem Antragsteller wird ein zur Vertretung bereiter Prozessbevollmächtigter seiner Wahl beigeordnet, weil angesichts der im Streit befindlichen schwierigen Rechtsfrage eine sachkundige Prozessvertretung des Antragstellers erforderlich erscheint (§ 142 FGO i.V.m. 121 Abs. 2 ZPO).

Eine Kostenentscheidung war nicht zu treffen (vgl. BFH-Beschluss vom 26.02.1985 VIII S 17/84, BFH/NV 1985, 98).

Raab

Schwemmer

Rößler-Sauter



Ausgefertigt

Nürnberg, den 3.12.09

Arnold Arnold
Beschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle